Revidirtes Statut

des

Vereines zur Beförderung des Gartenbaues

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Berlin 1857.

Gedruckt auf Kosten des Vereines bei C. Feister.

Vorwort.

Der seit dem Jahre 1822 zu Berlin bestehende Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten hat das Bedürfniß gefühlt, seine durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1822 genehmigten Statuten einer Revision zu unterwerfen.

Das so revidirte Statut ist Sr. Majestät dem Könige unterbreitet worden, und hat Allerhöchst Derselbe dies revidirte Statut durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August d. J. zu bestätigen geruhet.

Es folgen daher nachstehend abgedruckt, die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 4. Juli 1822 und 17. August 1857 nebst den Ministerialreskripten, durch welche dieselben dem Vereine mitgetheilt worden, und hiernächst das revidirte Statut selbst.

Da Seine Majestät der König die, Allerhöchst Denselben im Entwurf vorgelegten Statuten für den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten, mittelst der in beglaubigter Abschrift anliegenden Kabinets-Ordre vom 4ten d. M. zu genehmigen allergnädigst geruht haben, so wird der Verein davon hierdurch in Kenntniß gesetzt, um in Folge der Allerhöchsten Genehmigung nunmehr sobald als möglich in Thätigkeit zu treten.

Berlin, den 8ten Juli 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
den Verein zur Beförderung des Gartenbaues
in der Preußischen Monarchie.

Kabinets-Ordre.

Aus Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 18ten vorigen Monats habe Ich die Bildung eines Vereines zur Beförderung des Gartenbaues in Meinen Staaten gern ersehen. Indem Ich dem für selbigen entworfenen, hier wieder beigefügten Statute Meine Genehmigung ertheile, will Ich dem Vereine zugleich die Rechte einer Corporation, Hinsichts des zu verwendenden Vermögens, beilegen, auch genehmigen, daß das demselben zu seinen Versammlungen nothwendige Lokal in dem neuerdings von dem Justiz-Rath Schütz für Rechnung des Staats angekauften Hause in Neu-Schöneberg eingeräumt werde. Sodann kann auch dem Vereine, unter Beobachtung der gehörigen Ordnung, die Benutzung des botanischen Gartens, des Herbariums und der dazu gehörigen Bibliotheken gestattet werden, und außerdem will Ich demselben den Gebrauch eines öffentlichen Dienstsiegels: der Preuß. Adler mit der Umschrift: — Verein zur Beförderung des Gartenbaues im Preuß. Staate — erlauben, und ihm zugleich die Portofreiheit beilegen. In letzterer Beziehung wird der Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, das Nöthige verfügen.

Berlin, den 4ten Juli 1822.

(gez.): **Friedrich Wilhelm.**

Für die Richtigkeit:
Richter,
Geheimer Sekretair beim Ministerio
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Staats-Minister
Freiherrn von Altenstein und von Schuckmann.

Dem Vorstande wird auf Seine Eingabe vom 8. Juni c. erwidert, daß wir gegen die in Vorschlag gebrachten Abänderungen des Statutes des Vereines nichts zu erinnern gefunden und deshalb die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statutes befürwortet haben. Dieselbe ist auch erfolgt und erhält der Vorstand beigehend beglaubigte Abschrift des revidirten Statutes und des bezüglichen Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts.

Der Vorstand hat von jetzt ab nach diesem revidirten Statute zu verfahren, und sobald Derselbe solches durch den Druck wird haben vervielfältigen lassen, Zehn Exemplare davon an mich, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und Zwanzig dergleichen an mich, den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, einzureichen.

Berlin, den 16. September 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

An
den Vorstand des Vereines zur Beförderung
des Gartenbaues in den Königlich
Preußischen Staaten
hier.

16,784. M. d. g. ꝛc. A.
5,508. M. f. d. l. A.

Auf Ihren Bericht vom 11. August c. bestätige Ich die damit eingereichten revidirten Statuten des Vereines zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten dahin, daß dieselben in die Stelle des durch Meine Ordre vom 4. Juli 1822 genehmigten Statutes treten, und haben Sie demgemäß das Weitere zu veranlassen. Die Anlagen des Berichts erfolgen im Anschlusse wieder zurück.

Sans-souci, den 17. August 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Chef des Ministeriums
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

(ggz.) **v. Raumer.** **v. Bodelschwingh.**

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Pro vera copia

Ruppel,
Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirtes Statut

des

Vereines zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten.

Zweck des Gartenbau-Vereines.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist die Beförderung des Gartenbaues in dem Preußischen Staate, also des Obst- und Gemüsebaues, der Kultur- und Handelspflanzen, der Treibereien, der Erziehung von Zierpflanzen, der Baumzucht und der bildenden Gartenkunst.

Mittel dazu.

§. 2.

Der Verein wird durch Nachrichten über den Zustand des Gartenbaues im In- und Auslande, durch Verbreitung von Entdeckungen, Mittheilung von Erfahrungen, durch Anregung zu Prüfungen derselben, durch Steigerung des Wetteifers in Erziehung, Vermehrung und Veredlung neuer, seltener, nützlicher, schöner Planzen mittelst Ausstellungen von Erzeugnissen der Gärtnerei und Geräthen, endlich durch Prämien die allgemeine Theilnahme für seine Zwecke zu erwecken streben.

§. 3.

Der Verein wird den Mitgliedern Gelegenheit geben, in den Zusammenkünften das Wichtigere aus den eingegangenen Nachrichten und Abhandlungen durch Vorträge zu erfahren, durch Besprechungen sich gegenseitig zu belehren, seltene oder neue Gemüse, Früchte, Pflanzen aller Art, ausgezeichnete Erzeugnisse, auch verbesserte oder wenig bekannte Werkzeuge, neue Erfindungen ꝛc. durch Anschauung kennen zu lernen; er wird denselben die gedruckten Verhandlungen, in welchen die wichtigeren Beobachtungen und Erfahrungen seiner Mitglieder Aufnahme finden, zustellen und, soweit es seine Mittel erlauben, die vorzüglichsten Schriften, welche Gegenstände der Gärtnerei behandeln, anschaffen, dahin bezügliche Modelle, Zeichnungen zur Benutzung der Mitglieder und für seine Zwecke sammeln, Pflanzen und Sämereien an die Mitglieder vertheilen.

§. 4.

Der Verein wird sich bemühen, nach Außen durch Belehrung nützlich zu werden, Behörden und Privatpersonen, welche sein Urtheil und seinen Rath wünschen, bereitwillig entgegen zu kommen, mit anderen Gesellschaften Verbindungen anzuknüpfen.

Er wird es sich angelegen sein lassen, neue fremde Getreidearten, Futter- und Handelskräuter zu vervielfältigen, um solche den Landwirthen zu weiteren Versuchen darzureichen; er wird ausgezeichnetes Verdienst um seinen Zweck, insbesondere im Obstbau, in Anlegung lebendiger Hecken, in öffentlichen Verschönerungen ꝛc., durch rühmliche Erwähnung in seinen Schriften, wenn möglich auch durch Belohnungen anerkennen, durch Gewährung von Pflänzlingen und Edelreisern, sowie durch sonstige ihm zu Gebote stehende Mittel unterstützen.

§. 5.

Dem Vereine steht bei der oberen Leitung der zu Potsdam bestehenden Gärtnerlehranstalt und der Landes-Baumschule zu Alt-Geltow die Mitwirkung zu. Dieselbe wird nach dem unter dem 12. März 1854 von dem Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestätigten revidirten Statut der gedachten beiden Anstalten durch die dem Vereine überlassene Wahl eines der drei Mitglieder des diesen Anstalten vorgesetzten Kuratoriums ausgeübt. Das zum Mitgliede des Kuratoriums zu wählende Vereins-Mitglied muß in der Gärtnerei gründlich erfahren sein.

Bildung des Vereines.

§. 6.

Der Verein besteht aus wirklichen, entweder hiesigen oder auswärtigen (§. 7—9.), aus korrespondirenden und aus Ehren-Mitgliedern.

§. 7.

Zu wirklichen Mitgliedern werden, und zwar die in Berlin und auf vier Meilen Entfernung wohnenden als hiesige, andere als auswärtige auf den Vorschlag eines Mitgliedes aufgenommen, sobald der Vorschlag durch Aushang im Sitzungssaale während zweier Versammlungen bekannt gemacht und keine Erinnerungen dagegen erhoben worden sind.

Die Aufgenommenen empfangen ein Diplom über ihre Aufnahme nebst den Statuten.

§. 8.

Die hiesigen Mitglieder leisten einen Beitrag von sechs Thalern, die auswärtigen von vier Thalern jährlich praenumerando vom 1. Januar eines jeden Jahres gerechnet. Erfolgt die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Jahres, so ist nur der halbjährliche Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Die Zahlung des zwölffachen Beitrages auf einmal befreit von fernerer Zahlung der jährlichen Beiträge auf immer.

§. 9.

Jedes wirkliche Mitglied hat das Recht, in den Versammlungen zu stimmen, die Bibliothek und die Sammlungen der Gesellschaft nach den besonders darüber festzusetzenden Regeln zu benutzen und bei Vertheilung eingehender Neuheiten, Pflanzen oder Samen berücksichtigt zu werden.

§. 10.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen erwählt, denen der Verein seine Achtung für die Förderung seiner Zwecke bezeugen will.

Zu korrespondirenden Mitgliedern werden Gärtner und Gartenfreunde ernannt, von deren Sachkunde nützliche Mittheilungen sich erwarten lassen.

Die Ersteren wie die Letzteren werden durch den Vorstand vorgeschlagen, unter den für die wirklichen Mitglieder festgestellten Formen aufgenommen, erhalten wie diese ein Diplom und die Statuten, dürfen den Versammlungen beiwohnen, darin aber nicht stimmen. Es steht ihnen jedoch frei, durch Zahlung der Beiträge alle Rechte wirklicher Mitglieder zu erwerben.

Ausschüsse.

§. 11.

Für die laufenden Geschäfte werden aus den hiesigen (§. 7.) Mitgliedern durch jährliche Wahl (§. 26.) beständige, einschließlich des Vorstehers aus fünf Personen bestehende Ausschüsse gebildet, so viele deren das Bedürfniß erheischt; für jetzt

1) für Obst, Gemüse, Handels- und überhaupt Nutzpflanzen;
2) für die Erziehung von Blumen, Zierpflanzen und Treibereien;
3) für Gehölzzucht und bildende Gartenkunst.

Den Berathungen der Ausschüsse hat der General-Sekretair des Vereines als Berichterstatter beizuwohnen.

Jeder Ausschuß erledigt die ihm vom Direktor erwiesenen Gegenstände und Aufgaben durch schriftliche Gutachten und Berichte.

Dieselben müssen aus der Berathung mindestens dreier Mitglieder hervorgegangen sein, auch die etwa abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder enthalten.

§. 12.

Ebenso wird zur Entwerfung des Etats, zur Revision der Kasse, der Rechnungsführung, sowie zur Revision der Bibliothek und des übrigen Inventariums alljährlich ein beständiger Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt (§. 26.), dem es insbesondere auch obliegt, wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche Revision vorzunehmen.

§. 13.

Für vorübergehende Geschäfte ernennt der Direktor des Vereines aus den hiesigen Mitgliedern außerordentliche Ausschüsse oder beauftragt mit denselben einzelne Personen.

Aemter.

§. 14.

Die Geschäfte des Vereines werden geleitet durch einen Direktor, zwei Stellvertreter, einen General-Sekretair und einen Schatzmeister, welche zusammen den Vorstand bilden.

Der General-Sekretair wird besoldet und kann auf Vorschlag des Vorstandes auch auf mehrere Jahre gewählt werden. Dem Vorstande liegt es ob, dem General-Sekretair Behufs der Schriftführung einen Beistand zuzuordnen, der den Titel: „Sekretair des Vereines" führt und dessen Verhältniß zum General-Sekretair der Vorstand zu regeln hat.

§. 15.

Der Direktor ist berechtigt und verpflichtet, den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere bei Ausübung und Wahrnehmung der äußeren Rechte desselben rechtsbeständig zu vertreten. Es liegt ihm ob, die Statuten aufrecht zu erhalten, diejenigen, welche dawider handeln, zur Ordnung zu weisen, Zusammenkünfte des Vorstandes zu berufen, die Geschäfte unter die Ausschüsse zu vertheilen und deren Thätigkeit anzuregen, außerordentliche Ausschüsse zu ernennen, die erforderlichen Einnahme- und Ausgabe-Ordres zu ertheilen, in allen Versammlungen des Vereines den Vorsitz zu führen, oder einen seiner Stellvertreter mit dem Vorsitze zu beauftragen, die Verhandlungen in den Versammlungen zu leiten und zum Beschluß zu führen, den neuen Mitgliedern die Diplome ihrer Ernennung und die Statuten zu übersenden, gemeinschaftlich mit dem General-Sekretair die Schriften der Gesellschaft zu redigiren.

In Verbindung mit den Mitgliedern des Vorstandes berathet der Direktor die Vorschläge zu Ehren- und korrespondirenden Mitgliedern und andere wichtige Angelegenheiten des Vereines und stellt die Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen des Vereines, sowie für die stehenden und wiederkehrenden außerordentlichen Ausschüsse fest; bei den zu fassenden Beschlüssen giebt bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§. 16.

Der General-Sekretair besorgt gemeinschaftlich mit dem Direktor die Redigirung der Schriften und hat in der Versammlung des Vereines das Protokoll zu führen. Er ist Bibliothekar des Vereines und führt zugleich die Aufsicht über dessen übrige Sammlungen.

Nicht minder gehört die gesammte Schriftführung zu seinen Pflichten, worin er durch den Sekretair des Vereines unterstützt wird.

§. 17.

Dem Schatzmeister liegt es ob, bei allen Vorstandssitzungen und bei allen Berathungen, welche Geldsachen berühren, gegenwärtig zu sein.

Er erhebt und quittirt die Beiträge und außerordentlichen Einnahmen auf Grund der vom Direktor zu ertheilenden Einnahme-Ordres, er leistet die vom Direktor angewiesenen Zahlungen, legt alle drei Monate eine Nachweisung des Kassenbestandes und spätestens drei Monate nach dem Jahresschlusse dem Vorstande die Jahresrechnung zur Abnahme vor, und fertigt die Uebersicht des Vermögensbestandes, welche am Jahresfeste (§. 20.) vorgelegt wird. Die Nachweisung der Rückstände übergiebt er dem Direktor, um deren Eingang zu betreiben. Der Schatzmeister darf die Ausgaben nur innerhalb der Grenzen des Etats bestreiten.

Zu Ueberschreitungen des Etats ist die Genehmigung des Vereines erforderlich.

§. 18.

Ueber die Benutzung der Bibliothek durch die Mitglieder des Vereines soll ein besonderes Reglement entworfen werden.

Versammlungen.

§. 19.

Der Verein versammelt sich allmonatlich am bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde in einem den Mitgliedern anzuzeigenden Lokal.

Ueber die in diesen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgesetzt, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern vollzogen wird.

§. 20.

Jährlich im Juni, am 21sten, wenn dies ein Sonntag, oder an dem dem 21sten zunächst vorhergehenden oder folgenden Sonntage, nach dem Ermessen des Vorstandes, um 12 Uhr, findet zur Feier des Stiftungsfestes eine mit einer Ausstellung von Erzeugnissen des Gartenbaues verbundene Versammlung des Vereines statt, zu welcher die hiesigen Mitglieder besonders, die auswärtigen Mitglieder durch die Zeitungen eingeladen werden.

Der Direktor eröffnet die Sitzung mit einem Berichte über die Leistungen des Vereines im abgelaufenen Jahre, über die Veränderungen der Zahl der Mitglieder, sowie über den Bestand des Vermögens und über die vorzüglichsten Geschenke für die Sammlungen.

Der General-Sekretair verliest das von den Preisrichtern gefällte Urtheil über die an diesem Tage stattgefundene Preisvertheilung.

Hierauf folgt ein Vortrag über einen die Zwecke des Vereines berührenden Gegenstand und wird sodann zur Wahl des Vorstandes geschritten, nach deren Kundmachung die Versammlung mit einem gemeinschaftlichen Festmahle beschlossen wird.

Beschlüsse.

§. 21.

Ueber die gewöhnlichen Angelegenheiten und die laufenden Geschäfte beschließt in den Monats-Versammlungen die Majorität der erschienenen Mitglieder.

Dagegen ist zum gültigen Beschluß über die Feststellung des Etats, sowie über andere wichtige Angelegenheiten erforderlich:

a. daß der betreffende Vorschlag während zweier Versammlungen schriftlich ausgehangen und besprochen werde,
b. daß wenigstens 20 wirkliche Mitglieder in den Versammlungen gegenwärtig und
c. daß die Majorität der Anwesenden dafür stimmt.

Ob eine Angelegenheit so wichtig, daß ein Beschluß darüber den letzteren Bedingungen unterliegt, entscheidet der Vorstand.

§. 22.

Vorschläge zur Aufhebung gefaßter Beschlüsse dürfen erst, nachdem der frühere Beschluß drei Monate hindurch in Ausführung gewesen ist, gemacht werden.

§. 23.

Abänderungen des Statutes dürfen nur in außerordentlich zusammen berufenen General-Versammlungen beschlossen werden. Zu diesen müssen die Mitglieder 14 Tage zuvor durch eine öffentliche in drei der gelesensten Berliner Zeitungen einzurückende Bekanntmachung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung zusammen berufen werden. Die Majorität der in einer solchen außerordentlichen Versammlung erscheinenden Mitglieder, sofern deren wenigstens 20 sind, ist gültige Beschlüsse zu fassen befugt.

Wahlen.

§. 24.

Nur wirkliche Mitglieder haben Stimmrecht bei den Wahlen; dieselben erfolgen nach der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

§. 25.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt am Jahresfest (§. 20.) durch Stimmzettel, welche die Vorschläge eines zu dem Zwecke ernannten Ausschusses enthalten und den hiesigen Vereins-Mitgliedern mit der Einladung zugesendet werden.

Nach erfolgter Abstimmung ernennt der Direktor drei Mitglieder, um das Scrutinium zu machen, nach dessen Beendigung die Erwählten proklamirt werden, welche sofort ihr Amt antreten. Bei gleicher Zahl von Stimmen entscheidet das Loos.

§. 26.

Die Wahl der beständigen Ausschüsse (§§. 11. und 12.), sowie des im §. 25. gedachten Ausschusses erfolgt jährlich in der dem Jahresfeste vorhergehenden monatlichen Versammlung und zwar ebenfalls durch Stimmzettel, welche die Vorschläge des Vorstandes enthalten.

Es muß jedoch die Zahl der für jeden Ausschuß vorgeschlagenen Personen größer sein, als die zu erwählende.

In gleicher Art erfolgen in den eintretenden Fällen die Wahlen des auf drei Jahr zu erwählenden Abgeordneten des Vereines zu dem Kuratorium der Königlichen Gärtner-Lehranstalt und der Landes-Baumschule (§. 5.)

Preisbewerbungen.

§. 27.

Preisbewerbungen, welche der Verein zu eröffnen beschlossen, müssen bei der Bekanntmachung der Aufgaben enthalten:

a. die Bedingungen, unter welchen die Preis-Bewerbung statt haben und unter welchen der Preis zuerkannt werden soll;

b. die Zahl der Preisrichter, welche zur Fällung des Urtheils als außerordentlicher Ausschuß ernannt wird.

Preisrichter, welche sich selbst um den Preis bewerben, müssen sich bei dem betreffenden Preise der Abstimmung enthalten und treten für sie Stellvertreter ein.

Fremde.

§. 28.

Fremden ist der Zutritt in den Versammlungen gestattet, wenn sie durch ein Mitglied eingeführt werden. Das einführende Mitglied stellt den Fremden dem Direktor vor.

Während der Wahlen und in den Ausschüssen ist der Zutritt von Fremden nicht zulässig.

Ausscheiden aus dem Vereine.

§. 29.

Ein Mitglied, welches aus dem Vereine ausscheiden will, hat davon eine schriftliche Anzeige an den Vorstand zu machen.

Wer zwei Jahr mit seinen Beiträgen rückständig ist und einer wiederholt an ihn erlassenen Aufforderung, die rückständigen Zahlungen zu leisten, nicht nachkommt, kann vom Vorstande als Mitglied ausgeschlossen und zur Nachzahlung der rückständigen jährigen Beiträge gerichtlich angehalten werden.

Pro vera copia

Ruppel,

Geheimer Kanzlei-Inspektor.